



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 07.12.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.01.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002451

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Gerichtlicher Entscheid gegen Tür Tor Technik GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Tür Tor Technik GmbH
CHE-242.192.679
Mitteldorfstrasse 8
8196 Wil ZH

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom **25. November 2022** (act. 1) bleibt zuhanden der Gesellschaft bei den Akten.

2. Der Gesellschaft wird eine Frist von **20 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung bzw. ab Publikation angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Alle Fristen dieses Verfahrens laufen auch in den Gerichtsferien.

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft

- eine Geschäftsführung ernennt und diese beim Handelsregisteramt anmeldet,
- falls die Geschäftsführung keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet (Art. 814 Abs. 3 OR), und
- ein gültiges Domizil eintragen lässt.

4. An die Gesellschaft ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.
- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.
- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesellschaft steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.
- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. [Mitteilung]

Geschäftsnummer: EO220089-C

Entscheiddatum: 01.12.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Frist: 20 Tage

Kontaktstelle:
Bezirksgericht Bülach,
Spitalstrasse 13,
8180 Bülach

Bemerkungen:
Der Entscheid samt Beilagen kann beim Bezirksgericht Bülach bezogen werden.